

# Bekanntmachung

## **Widmung öffentlicher Straßen und Wege im Baugebiet „Oberm Dorf II“, 1. Erschließungsabschnitt in Hetzlos**

### **1. Straßenbeschreibung**

1.1. Am Schwann, Fl. Nrn. 44/5, 44/25, 116/5, 39/3

Anfangspunkt: Weiterführung der Ortsstraße „Am Schwann“ ab km 0,031 (Anfang Wendehammer)

Endpunkt: Wendehammer, südlicher Grenzpunkt von Fl.Nr. 39/1 und nördlicher Grenzpunkt von Fl.Nr. 44/23 (km 0,417)

1.2. Verbindungsweg zwischen den Bauabschnitten 1 und 2 Baugebiet „Oberm Dorf II“, Fl. Nr. 116/2, 44/26

Anfangspunkt: Einmündung Ende Straße „Am Schwann“ nördlich des Grundstücks Fl.Nr. 44/23 (km 0,000),

Endpunkt: südliche Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 39/1 (km 0,017)

### **2. Verfügung:**

Die unter 1.1. bezeichnete Strecke wird zur Ortstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) gewidmet.

Der unter 1.2 bezeichnete Fußweg wird zum beschränkt-öffentlichen Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) gewidmet

Widmungsbeschränkungen zu 1.1: Keine

Widmungsbeschränkungen zu 1.2: Fußgängerverkehr

### **3. Träger der Straßenbaulast ist der Markt Oberthulba.**

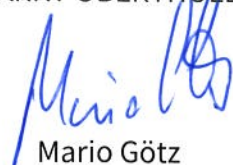
### **4. Wirksamwerden der Verfügung: 01.01.2025**

**5. Grund für die Widmung:** Neubau im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Oberm Dorf II“ – 1. Erschließungsabschnitt“ in Hetzlos

**6.** Die Verfügung kann im Rathaus Oberthulba, Kirchgasse 16, 97723 Oberthulba, Zimmer-Nr. 34, während der Besuchszeiten eingesehen werden.

Oberthulba, den 27.12.2024

MARKT OBERTHULBA

  
Mario Götz

1. Bürgermeister



## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg**

**Hausanschrift: Burkarder Str. 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagte Markt Oberthulba, Kirchgasse 16, 97723 Oberthulba), und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Unterschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.